**EINWOHNERGEMEINDE**

**BOLKEN**

# Flur- und Wegreglement Bolken

**Vom Gemeinderat beschlossen am 16. Februar 2004**

**Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Juni 2004**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

.....  .....

# Flur- und Wegreglement Bolken

**Inhaltsverzeichnis**


| | | |
|---|---|---|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | Seite 2 |
| II. | Organe und Zuständigkeiten | Seite 2 |
| III. | Weganlagen und Vermarkungen | Seite 3 |
| IV. | Entwässerungen | Seite 4 |
| V. | Bäume und Hecken | Seite 4 |
| VI. | Bestimmungen über die Haftpflicht | Seite 5 |
| VII. | Erstellung von neuen Fluranlagen | Seite 5 |
| VIII. | Vollstreckung und Bestrafung | Seite 5 |
| IX. | Übergangs- und Schlussbestimmungen | Seite 6 |

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken

gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960, das Kant. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 und die Gemeindeordnung beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|---|---|---|
| Zweck und Geltungsbereich | §1 | Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung der der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Anlagen, d.h.<br>a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)<br>b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet |
| Allg. Pflichten<br>a) Benützung | §2 | Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen. |
| b) Orientierung | §3 | Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen. |
| c) Ersatzvornahme | §4 | Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft der Gemeinderat auf Antrag der Wegkommission, nach erfolgloser Mahnung, auf Kosten der Säumigen die erforderlichen Massnahmen. |

## II. Organe und Zuständigkeiten

| | | |
|---|---|---|
| Gemeinderat | §5 | Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in §1 genannten Anlagen. |
| Wegkommission | §6 | Die Wegkommission behandelt in erster Instanz alle die Anlagen betreffenden Geschäfte. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.<br>Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat. |
| Gemeinde-wegmacher | §7 | Der Gemeindewegmacher kontrolliert regelmässig das Flurwegnetz und die Entwässerungsanlagen. Er erstattet der Wegkommission Bericht. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt. |
| Gemeinde-verwaltung | §8 | Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen. |
| Zutrittsrecht | §9 | Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen |

| | | |
|---|---|---|
| Kontrolle durch den Kanton | §10 | Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren. |

## III. Weganlagen und Vermarkungen

A. Aufgaben der Gemeinde

| | | |
|---|---|---|
| Unterhalt und Neuanlagen | §11 | Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss § 33 und § 34 erheben. |
| Kontrolle der Wege | §12 | Der Gemeindewegmacher hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleiss-Schichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte und Wasserrinnen sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen. |
| Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen | §13 | Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. |

B. Pflichten der Bewirtschafter

| | | |
|---|---|---|
| Schutz und Sauberhaltung | § 14 | Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaupt zu pflügen.<br>Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen. |
| Schutz der Wegbankette | § 15 | Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonstwie zu beschädigen (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung). Sie sind durch den Bewirtschafter zu mähen. |
| Grenzzeichen | §16 | Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. |
| Äste | § 17 | Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden.<br>Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung. |
| Zäune | § 18 | Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung). |
| Gesteigerter Gemeingebrauch | § 19 | Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern. |

Wasserabfluss § 20 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

## IV. Entwässerungen

Aufgabe der Gemeinde

Kontrolle §21 Der Gemeindewegmacher hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.

Unterhalt § 22 Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt.

Neue Anlagen § 23 Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hiefür Beiträge gemäss § 33 und § 34 erheben.

B. Pflichten der Bewirtschafter

Meldepflicht § 24 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Gemeindewegmacher und dem Grundeigentümer zu melden.

Schächte § 25 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

Saugerleitungen § 26 Die Bewirtschafter haben Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten zu unterhalten und, soweit notwendig, zu ergänzen und zu erneuern.
Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitungen hat der Grundeigentümer bei der örtlichen Baubehörde eine Baubewilligung einzuholen.
Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Wegkommission zu kontrollieren und einzumessen.

Bäume § 27 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

## V. Bäume und Hecken

Neupflanzung § 28 Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstückgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 1 m einzuhalten (EG zum ZGB).

Schutz Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

## VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

| | | |
|---|---|---|
| Haftung der Gemeinde | § 29 | Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer.<br>Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum. |
| Haftung des Verursachers | § 30 | Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.<br>Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen. |

## VII. Erstellung von neuen Fluranlagen

Neuanlagen

| | | |
|---|---|---|
| a) Begriff | § 31 | Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.<br>Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau des Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen. |
| b) Verfahren | § 32 | Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.<br>Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft. |

Erhebung von Beiträgen

| | | |
|---|---|---|
| a) für Anlagen innerhalb der Bauzone | § 33 | Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach § 34. |
| b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone | § 34 | Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:<br>a) Flurwege<br>- Bewirtschaftungswege 80 %<br>- Hauptwege 60 %<br>b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte 60 % |
| Festsetzung der Beiträge und Verfahren | § 35 | Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren. |
| Erhebung von Gebühren | § 36 | Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist. |

## VIII. Vollstreckung und Bestrafung

| | | |
|---|---|---|
| Vollstreckung | § 37 | Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970. |

| | | |
|---|---|---|
| Einstellung der Bauarbeiten | § 38 | Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Wegkommission einzustellen. |
| Bestrafung | § 39 | Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem Kant. Planungs- und Baugesetz.<br>Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft. |

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | | |
|---|---|---|
| Rechtsschutz | § 40 | Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Wegkommission.<br>Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.<br>Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden. |
| Aufhebung bisherigen Rechts | § 41 | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben. |
| Inkrafttreten | § 42 | Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung, in Kraft. |

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15. Juni 2004

EINWOHNERGEMEINDE BOLKEN

Thomas Beer
Gemeindepräsident:

Martha Künzler
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

am: 9. August 2004

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS SOLOTHURN